

Der Mailänder Kirchenstreit von 385/386 : Datierung, Verlauf, Deutung

Autor(en): **Gottlieb, Gunther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische
Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité
classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **42 (1985)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Mailänder Kirchenstreit von 385/386

Datierung, Verlauf, Deutung

Von Gunther Gottlieb, Augsburg

1. Thema, Quellen und Fragestellung

Die Auseinandersetzung zwischen Ambrosius von Mailand und den Arianern, den Anhängern der dogmatischen Richtung des Arius, war mit dem Konzil von Aquileia (381) nicht beendet, sondern erreichte nach einigen Jahren der Unterbrechung 385 und 386 einen zweiten, aber auch letzten Höhepunkt. Ein gewisses Refugium der Arianer war Illyrien, wo nach 378 auch die in dieser Glaubensform christianisierten Goten Einfluss nahmen. Ausserdem hatten die Arianer immer versucht, auf den Kaiser einzuwirken, was ihnen bei Gratian nur unregelmässig, bei Valentinian II. und insbesondere seiner Mutter Iustina aber dauerhaft gelang. Mailand spielte in den Auseinandersetzungen zwischen der katholischen (d.h. nicaenischen) Kirche und den Arianern eine Hauptrolle: Es war nicht nur schon vor 385 eine der ständigen kaiserlichen Residenzen, hatte in Ambrosius nicht nur einen der führenden Kirchenmänner katholischer Prägung als Bischof, sondern war, unter einem Bischof Auxentius, von 355 bis 373 in arianischer Hand gewesen. Jetzt veränderte die Übersiedlung der Kaiserinmutter Iustina und ihres Sohnes nach Mailand die kirchlichen Verhältnisse erneut zugunsten der Arianer. Mehrmals forderte der Kaiser seit 385 die Übergabe einer Kirche, während Ambrosius mit Unterstützung seiner ihm gefolgschaftlich ergebenen Gemeinde allen Forderungen und Drohungen widerstand und sich schliesslich erfolgreich behauptete.

Die Ereignisse der Jahre 385/386 heissen der Mailänder Kirchenstreit. Die grundsätzliche Bedeutung dieses Kirchenstreites ist niemals bezweifelt worden. Thema war das Verhältnis zwischen Kirche und Staat (*sacrum* und *imperium*) in Hinsicht auf den Glauben: genau genommen der Streit darüber, ob es mehrere

* Zu besonderem Dank bin ich Christian Habicht, Princeton, verpflichtet für die Überlassung von Materialien und Vorarbeiten, die vor längerer Zeit im Rahmen eines Heidelberger Hauptseminars entstanden sind. Die vorliegende Fassung entspricht im wesentlichen einem Gastvortrag, den ich im Dezember 1982 in Heidelberg gehalten habe. Aus dieser Gelegenheit ergaben sich weitere Anregungen, für die ich H. von Campenhausen und A.-M. Ritter aufs freundlichste danke. Ebenso danke ich W. D. Lebek, Köln, für seine Bereitschaft zur gemeinsamen Erörterung einiger Einzelheiten.

gleichermaßen verbindliche, für die Glaubensentscheidung gleichwertige Glaubensinhalte geben könne; ob, davon ausgehend, der Kaiser das Recht habe, zugunsten der von ihm geförderten dogmatischen Richtung, nämlich der homöischen (in der Sprache des Ambrosius: arianischen) Formel des Konzils von Rimini (359), 1. die Überlassung von Kirchen zu fordern, 2. womöglich Kirchen zu enteignen, 3. solche Glaubensformeln mit Hilfe seiner gesetzgeberischen Autorität für allgemein und ausschliesslich gültig zu erklären. Die Kontrahenten waren Kaiser Valentinian II., seine Mutter Iustina und der homöische Bischof Mercurinus (nach dem arianischen Vorgänger des Ambrosius nannte er sich in Mailand Auxentius) auf der einen, Bischof Ambrosius und seine Gemeinde auf der anderen Seite.

Der Konflikt ist gut dokumentiert. Primärquellen sind:

1. Ein Gesetz Valentinians II. vom 23. Januar 386 (Cod. Theod. XVI 1,4), das allen, die dem in Rimini (359) und Constantinopel (360) aufgestellten Bekenntnis (also der homöischen Glaubensformel) folgten, Versammlungsfreiheit (das Recht, sich zum Gottesdienst zu versammeln) gewährte und denen, welche meinten, ihnen allein sei die freie Ausübung des Gottesdienstes erlaubt (gemeint sind die Nicaener), anbefahl, sich aller die Ruhe und Ordnung störenden Taten zu enthalten; andernfalls seien sie *seditionis auctores, pacis turbatae ecclesiae auctores*, der *maiestas minuta* schuldig. Vorsorglich wurde die Todesstrafe angedroht; auch denen, welche Ausnahmen zu erreichen suchten¹.

2. Ein Brief des Ambrosius (Epist. 20) an seine in Rom lebende Schwester Marcellina mit einem Bericht über die Ereignisse in Mailand². Das Generalthema des Briefes ist das Verlangen des Kaisers nach einer Kirche für den Gottesdienst der von ihm und seiner Mutter geförderten dogmatischen Richtung, die Ambrosius als arianisch, das heisst häretisch bezeichnet (20, 5.12). Der Kaiser forderte nun nicht mehr die ausserhalb der Mauern gelegene *basilica Portiana*, sondern die innerhalb der Mauern erbaute grössere *basilica nova*. Mit Hilfe eines Vermittlungsvorschlags wollte der Hof allerdings nach wie vor wenigstens die Übergabe der *Portiana* erreichen. Es ging also um das Verfügungsrecht über zunächst eine Mailänder Kirche und den ungehinderten Gottesdienst einer im Sinne der Orthodoxie häretischen Gruppierung, im Sinne des Kaisers vorerst einer Glaubensrichtung neben anderen. Daraus erklärt sich die Haltung

¹ *Damus copiam colligendi his, qui secundum ea sentiunt, quae temporibus divinae memoriae Constanti sacerdotibus convocatis ex omni orbe Romano expositaque fide ab his ipsis, qui dissentire noscuntur, Ariminensi concilio, Constantinopol(itano) etiam confirmata in aeternum mansura decreta sunt. Conveniendi etiam quibus iussimus patescat arbitrium, scituris his, qui sibi tantum existimant colligendi copiam contributam, quod, si turbulentum quippiam contra nostrae tranquillitatis praeceptum faciendum esse temptaverint, ut seditionis auctores pacisque turbatae ecclesiae, etiam maiestatis capite ac sanguine sint supplicia luituri, manente nihilo minus eos supplicio, qui contra hanc dispositionem nostram obreptive aut clanculo supplicare temptaverint.*

² Alle Texte des Ambrosius in: Patrologia Latina (PL), ed. J. P. Migne, Bd. XVI, Sp. 1036–1062. Leider sind die hier einschlägigen Texte immer noch nicht im CSEL ediert.

der Staatsmacht: Ambrosius soll dafür sorgen, dass das Volk (die Gemeinde) keine Tumulte anzettelt (20,2). Als die Gemeinde auf die Forderung nach Übergabe wenigstens der *ecclesia Portiana* mit Weigerung reagierte, kündigte der *praefectus* die Anzeige beim Kaiser an (20,3). Demnach lag nach Ansicht der Behörden der Tatbestand strafwürdigen Verhaltens vor. Dem hartnäckigen Widerstand des Ambrosius und seiner Gemeinde folgten erste Strafmassnahmen, zunächst gegen die Kaufleute (20,6). Das Verhalten des Ambrosius und seiner Gemeinde galt als *seditio* (20,7); er wird Anstifter (*incentor*) von Unruhen und Tumulten genannt (20,10) und des Eingriffs in das Verfügungsrecht des Kaisers beschuldigt (22). Demgegenüber erhebt Ambrosius gegen die kaiserlichen Befehlshaber den Vorwurf der *perturbatio publica*³; eben des Vergehens, das der Kaiser ihm und seiner Gemeinde anlastete.

3. Ein Brief des Ambrosius an Kaiser Valentinian II. (Epist. 21) und seine Rede gegen den Arianer Auxentius ([Mercurinus] *sermo contra Auxentium de basilicis tradendis*). Beide Texte sind inhaltlich eng miteinander verbunden. Ambrosius verteidigt seinen Standpunkt, wehrt sich gegen kaiserliche Massnahmen zur Reglementierung des Glaubens und richtet heftige Angriffe gegen Auxentius. Im einzelnen ist folgendes wichtig: Ambrosius fragt, wann denn jemals zuvor befohlen worden sei, die katholischen (das heisst rechtgläubigen) Bischöfe zu vertreiben, die Widerstand Leistenden dem Richterschwert auszuliefern und die *curiales* (die Angehörigen des Decurionenstandes) in allen Provinzen zu verbannen, falls sie die kaiserliche Anordnung nicht ausführten⁴. Wer den Glauben bezeuge, werde getötet; denn so bestimme es das über den Glauben herausgegebene Gesetz, die *lex de fide lata* (Epist. 21,11/12). Der Kaiser meine, ein Gesetz könne den Menschen den Glauben befehlen (Sermo 24), masse sich ein Urteil über den Glauben an (Epist. 21,5) und wolle den verbindlichen Glaubensinhalt festlegen (Sermo 29). Wenn schon eine Erörterung des Glaubens stattfinden solle (die eigentlich ganz überflüssig ist), dann nur nach Beseitigung der *lex de fide*⁵. Ambrosius stellt der Formel von Ariminum das Nicaenum entgegen; zu dem sich auch Kaiser Theodosius und die gallischen und spanischen Provinzen bekannten (über die damals der Gegenkaiser Maximus regierte [Epist. 21,14]). Die Kaiser Constantinus und anfangs auch Constantius (sc. Constantius II.) hätten nicht den Glauben durch Gesetze verfügt, sondern das freie Urteil der Bischöfe geachtet. Unter Constantius hätten sich freilich die Verhältnisse geändert, als einige im Palast über den Glauben urteilen wollten (nämlich die Arianer

3 Ebd. 9: *Aderant Gothi tribuni, adoriebar eos, dicens: Propterea vos possessio Romana suscepit, ut perturbationis publicae vos praebeatis ministros?*

4 Sermo 16: *Quando per Ecclesia iubentur eiici catholici sacerdotes resistentes gladio feriri, curiales proscribi omnes, nisi mandatum impleverint?*

5 Epist. 21,16: *Si ad Synodum provocat Auxentius, ut de fide disputet (licet non sit necesse propter unum tot episcopos fatigari, qui etiam si angelus de coelo esset, paci Ecclesiarum non deberet praeferri); cum audiero synodum congregari, etipse non deero. Tolle igitur legem, si vis esse certamen.*

Ursatius von Singidunum und Valens von Mursa) und durch Betrügereien eine Änderung der Glaubenshaltungen erreichten (Epist. 21,15). Ambrosius solle für dieses Gesetz sterben, welches die Verfügungen des Unglaubens (den Untertanen) verordne, obwohl der Glaube an Christus, nicht ein Gesetz die Kirche versammelt habe (Sermo 24).

4. Der Bericht des Augenzeugen Augustinus⁶ und ein Brief des Gegenkaisers Maximus an Valentinian II.⁷

Aus zweiter Hand stammt die Darstellung des Paulinus von Mailand, später Sekretär des Ambrosius und Verfasser einer *Vita S. Ambrosii*⁸.

So breit der Konsens über den kirchenpolitischen Rang des Mailänder Streites ist⁹, so schmal ist er bezüglich seiner formalen und inhaltlichen Beschaffenheit. Die zum Teil erheblichen Meinungsverschiedenheiten betreffen den Verlauf des Konfliktes: insbesondere die zeitliche Reihenfolge der drei Texte des Ambrosius, daher auch der in ihnen geschilderten Ereignisse und deren absolute Chronologie; den sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen diesen Texten und dem Toleranzgesetz vom 23. Januar 386; die Frage nach möglicherweise weiteren, jedoch verlorenen gesetzgeberischen und administrativen Massnahmen Kaiser Valentinians II. (die bisher nicht deutlich genug gestellt worden ist); mehr am Rande die Frage, um welche Kirchen es in der Auseinandersetzung jeweils ging.

Um von hinten anzufangen: Mit eben diesem Problem hat sich in einem jüngst erschienenen Aufsatz Andrew Lenox-Conyngham befasst¹⁰. Seine Ergebnisse zur Topographie sind folgende: Drei Kirchen seien Schauplätze des Konfliktes gewesen, die *Portiana*, *vetus* und *nova*. Ambrosius habe sich meist in der *vetus basilica* aufgehalten (auch am Palmsonntag), die auch die eigentliche

6 *Confess.* IX 7.

7 Coll. Avell. Nr. 39 (ed. O. Guenther, CSEL XXXV 1, p. 88–90).

8 PL XIV, Sp. 29–50; hier Sp. 32–34 (= *Vita Ambrosii* 12–15). Zu anderen sekundären Quellen H. von Campenhausen, *Ambrosius von Mailand* (Berlin 1929) 190f. mit Anm. 6.

9 G. Rauschen, *Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Grossen* (Freiburg/Brsg. 1897) 212–214. 230. 232f. 242–245. 488–491; O. Seeck, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt* (Nachdruck Darmstadt 1966) V 200–207. 515–518; E. Stein, *Geschichte des spätromischen Reiches* (Wien 1928) I 314f.; H. von Campenhausen, *Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker* (Berlin 1929) 189–222; E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* (Tübingen 1930) I 271–273. 600; J.-R. Palanque, *Saint Ambroise et l'Empire Romain* (Paris 1933) 139–164. 370–377. 466–468. 511–514; F. H. Dudden, *The Life and Times of St. Ambrose* (Oxford 1935) I 270–297; J. M. van Haeringen, *De Valentiniano II et Ambrosio. Illustrantur et digeruntur res anno 386 gestae*, Mnemosyne, 3. Serie, 5 (1937) 28–33. 152–158. 229–240; H. Lietzmann, *Geschichte der Alten Kirche* (Berlin 1944, 4. Aufl. 1961) IV 69–74; H. Berkhof, *Kirche und Kaiser* (dt. Ausgabe Zollikon-Zürich 1947) 135–142; W. Ensslin, *Valentinianus II.*, RE VII A 2, Sp. 2215–2221; H. von Campenhausen, *Lateinische Kirchenväter* (Stuttgart 1960) 93–99; A. Paredi, *S. Ambrogio e la sua età* (2. Aufl. Milano 1960) 338–359; H. Rahner, *Kirche und Staat im frühen Christentum* (München 1961) 99–102; C. Morino, *Chiesa e Stato nella dottrina di S. Ambrogio* (Roma 1963) 150–154.

10 *The Topography of the Basilica Conflict of A.D. 385/6 in Milan*, *Historia* 31 (1982) 353–363.

Bischofskirche gewesen sei. Zunächst habe der Kaiser die *nova* für seinen Gottesdienst gefordert, aber alle Massnahmen, wie zum Beispiel Aufhängen der *velae* und *cortinae* und Belagerung durch das Militär, hätten der *Portiana* gegolten, die bis zum Abzug des Militärs nicht benutzt werden konnte. Das Haus des Ambrosius habe sich in der Nähe der *vetus basilica* befunden. Anders van Haeringen, der davon ausgeht, dass der ganze Streit nur zwei Kirchen betraf, a) die *Portiana* (welche auch die ältere und kleinere gewesen sei und natürlich, wie wir von Ambrosius wissen, ausserhalb der Mauern lag) und b) die *nova* (die grössere innerhalb der Mauern). Lenox-Conyngham hat die verschiedenen Ansichten sorgfältig zusammengestellt. Ich habe allerdings nicht den Eindruck, dass sein Vorschlag schon die Lösung des Problems ist, und bin eher geneigt, van Haeringen zu folgen. Nun ist die Frage nach den Kirchen hier nicht die Hauptsache, so dass ich mich auf einige Hinweise beschränken kann.

Ambrosius schrieb an seine Schwester, die sicher mit den örtlichen Verhältnissen in Mailand vertraut war und sowohl die Zahl der Kirchen als auch deren Lage kannte: Was uns schwer fällt zu enträtseln, waren für Marcellina bekannte Tatsachen. Wenn die *basilica Portiana* und die *basilica vetus* dieselbe Kirche waren, dann hat Ambrosius diese Kirche einmal als *Portiana* und *extramurana* (Epist. 20,1 und 2), ein andermal als *basilica vetus* (Epist. 20,10) bezeichnet, wobei er durch *nova*, *intramurana* und *maior* den Gegensatz veranschaulicht. Aber er nennt sie am Ende des Briefes (20,24) auch einmal *minor*, was durchaus den schon in 20,1 angedeuteten Unterscheidungsmerkmalen entspricht. Wir müssten ausserdem davon ausgehen, dass Ambrosius innerhalb der Mauern keine ältere Bischofskirche, sondern nur die *basilica nova* zur Verfügung gehabt hat, was aber nicht ungewöhnlich wäre, da die ältesten christlichen Kirchen *extra muros* lagen. Van Haeringen hat die These aufgestellt, dass Ambrosius stets die *basilica nova* meine, wenn er *basilica* ohne erläuternden Zusatz verwende¹¹. Nur einmal weiche Ambrosius von dieser Regel ab (20,13), um Irrtümer zu vermeiden. Ambrosius erwähnt in 20,13 zweimal die neue Kirche (das zweite Mal durch den Hinweis, dass auch in jener Kirche seine Anwesenheit gefordert werde); allerdings berichtet er in 20,13, und zwar gleich eingangs, auch von der *basilica* (ohne Zusatz), die vom Wehklagen des Gemeindevolkes umströmt sei, und damit kann er doch nicht die *nova* meinen, die er erst im nächsten Teil des Satzes ausdrücklich hervorhebt. Man sollte also erwägen, ob es nicht umgekehrt ist: Der auf einen Ausgleich zwischen Hof und Bischof zielende Vorschlag des Präfekten betraf die *basilica Portiana* (20,3). Wenn dieser Vorschlag die Zustimmung zumindest des Kaisers und des Kronrates hatte, was wahrscheinlich ist, dann war die *Portiana* im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung auch des Jahres 386 neben der *nova* eine umstrittene Kirche, und es ging dem Kaiser weiterhin auch um diese Kirche und nicht nur um die *basilica nova*. Deshalb können sich durchaus alle Stellen, an denen Ambrosius *basilica* schreibt, auf die *basilica*

11 Van Haeringen, *Mnemosyne* 5 (1937) 152–158.

Portiana beziehen (20,7.8.11.13.19.20.26), was insbesondere auch durch Epist. 20,13, wo die *basilica nova* offenkundig erstmals ins Blickfeld rückt, naheliegend zu sein scheint. Schliesslich müssen wir unterscheiden, wann Ambrosius aus eigener Anschauung, als Augen- und Ohrenzeuge, berichtet und wann er auf die Berichterstattung anderer angewiesen war. Im übrigen ist Epist. 20 kein zeitlich lückenloser, Tag für Tag fortschreitender Bericht.

Insbesondere die anderen Fragen harren noch der erneuten Erörterung und der Lösung. Fortschritte können für die Gesamtbeurteilung des Ereignisses neue Akzente geben.

2. Der Anfang des Kirchenstreites. Stand der Forschung. Datierungsfragen

Der Kirchenstreit begann im Jahre 385. Damals verlangte der Kaiser, der unter dem Einfluss seiner arianisch (homöisch) gesinnten Mutter stand, die Herausgabe der *basilica Portiana*, die ausserhalb der Stadtmauern lag¹². Ambrosius konnte durch sein Erscheinen vor dem kaiserlichen Konsistorium und mit Hilfe seiner Mailänder Gemeinde, die vor dem Palast demonstrierte, die kaiserliche Forderung abwehren¹³. Der Vorstoss des Hofes beachtete zwar das Gesetz vom 20. Januar 381 (Cod. Theod. XVI 5,6), das häretische, für unseren Zusammenhang richtiger gesagt: nichtnicaenische, Kultgemeinschaften nur *innerhalb* der Städte verbot, aber nicht mehr die weitergehenden Gesetze, welche jede nichtnicaenische Versammlung untersagten¹⁴. In gewisser Weise war also die Absicht rechtskonform, obschon sie zugleich zeigt, worum es eigentlich ging: um die feste Einrichtung und dauernde Ausübung des Gottesdienstes in bereits vorhandenen Kirchen nach der Formel von Rimini, welche neben dem nicaenisch-constantinopolitanischen, also katholischen Bekenntnis gleiches Recht haben sollte. Die hier nachweisbare formale Beachtung und Inanspruchnahme des Rechts durch den kaiserlichen Hof ist, das sei vorweg gesagt, ein Schlüssel für die pas-

12 Aus Epist. 20,1 wird deutlich, dass früher die *Portiana*, jetzt die *basilica nova* gefordert wird (... *nec iam Portiana ... petebatur, sed basilica nova* ...); nach Sermo 29 hat die Auseinandersetzung um eine Kirche im Jahr zuvor, also 385, begonnen (... *quasi vero superiore anno quando ad palatium sum petitus, cum praesentibus primatibus ante consistorium tractaretur, cum imperator basilicam vellet eripere* ...).

13 Sermo 29 (vgl. Anm. 7) ... *ego tunc aulae contemplatione regalis infractus sim, constantiam non tenuerim sacerdotis, aut imminuto iure discesserim? Nonne meminerunt quod ubi me cognovit populus palatium petisse, ita irruit, ut vim ejus ferre non possent; quando comiti militari cum expeditis ad fugandam multitudinem egresso obtulerunt omnes se neci pro fide Christi?*

14 Schon die Gesetze der Kaiser Gratian und Theodosius aus den Jahren 379–383 können als weitergehende Verbote bezeichnet werden (Cod. Theod. XVI 5,5.6 und 8). Am deutlichsten ist ein Gesetz Valentiniens II. vom 25. Juli 383, das jede Zusammenkunft der vom nicaenischen Bekenntnis abweichenden Häretiker verbot (Cod. Theod. XVI 5,11): *Omnes omnino, quoscumque diversarum haeresum error exagitat, id est Eunomiani, Arriani, Macedoniani, Pneumatomachi ... nullis circulis coeant, nullam colligant multitudinem, nullum ad se populum trahant nec ad imaginem ecclesiarum parietes privatos ostendant.*

sende Würdigung auch der weiteren Ereignisse. Die Stellung der Kirche im römischen Staat seit Kaiser Constantinus hat eine Angewiesenheit der Kirche auf die in der Verfügung des Kaisers liegende Gesetzgebung erzeugt, deren sich auch der Kaiser, wenn er das wollte, einseitig bedienen konnte.

Ich habe zuerst die Anfänge des Mailänder Kirchenstreites beschrieben, weil wir mit ihnen auf die strittigen chronologischen Fragen stossen: Genau datiert ist nur Valentinians Toleranzgesetz vom 23. Januar 386. Es ist a) chronologisch und b) sachlich (wie wir noch sehen werden) der feste Bezugspunkt für die drei Texte des Ambrosius, um deren zeitliche Abfolge es geht.

Brief 21 und Sermo contra Auxentium und die darin geschilderten Ereignisse gehören in das Jahr 386: zwischen den 23. Januar und die Auffindung der Gebeine der Märtyrer Gervasius und Protasius am 17. Juni. Darüber ist man sich einig. Strittig ist die Datierung des Briefes 20 und der dort beschriebenen Vorgänge sowohl in Hinsicht auf das Jahr (385 oder 386) als auch auf die Reihenfolge, nämlich *vor* oder *nach* Epist. 21 und Sermo. Summarisch zusammengestellt ergibt sich folgender Befund:

1. Verteilung auf die Jahre 385/386 (für 386 unabhängig von der Reihenfolge):
 - a) Epist. 20: 385; Epist. 21 und Sermo: 386. Die Benediktiner in ihrer Ausgabe der Ambrosius-Briefe (vgl. PL XVI, Sp. 1036); Rauschen, Jahrbücher 212–214 und 488–490; von Campenhausen, Ambrosius 190f. (mit Anm. 6); Dudden, St. Ambrose 270 (mit Anm. 1); Lietzmann, Geschichte IV 69; Rahner, Kirche und Staat 99.
 - b) Epist. 20; Epist. 21 und Sermo: 386. Seeck, Geschichte des Untergangs V 201f. 515; Stein, Geschichte I 314f.; Caspar, Papsttum I 600; Palanque, St. Ambroise 512f.; van Haeringen 229f. (vgl. Anm. 5); Ensslin, RE VII A 2, Sp. 2217f.
2. Reihenfolge der Abfassung und Veröffentlichung (bzw. Absendung):
 - a) Epist. 20 (385); Epist. 21 und Sermo (386). Rauschen, Jahrbücher 242f.; von Campenhausen, Ambrosius 190–199; Dudden, St. Ambrose I 283–291.
 - b) Sermo; Epist. 21; Epist. 20 (alle Texte 386). Seeck, Geschichte des Untergangs V 201f. 515; Stein, Geschichte I 314f.; Caspar, Papsttum I 600; Palanque, St. Ambroise 512f.
 - c) Epist. 20; Sermo; Epist. 21 (alle Texte 386). Van Haeringen 229f. (vgl. Anm. 5); Lennox-Conyngham (der van Haeringens Datierung ohne Erörterung übernimmt) 353–356 (vgl. Anm. 6).

Van Haeringen hat die Reihenfolge der Texte, wie ich glaube, richtig erkannt, und er hat sie, das ist besonders wichtig, richtig datiert. Seine Erkenntnisse sind allerdings, obwohl schon 1937 veröffentlicht, soweit ich sehe, unbeachtet geblieben. Selbst Rahner stiftet noch in seiner Publikation von 1961 mehr Verwirrung als Klarheit¹⁵. So werden wir bei den nachfolgenden Erörterungen auf den Argumenten van Haeringens aufbauen.

¹⁵ H. Rahner, *Kirche und Staat im frühen Christentum* (München 1961) 99–101.

Wir kehren an den Ausgangspunkt zurück: Die Datierung des Briefes 20 schwankt zwischen 385 und 386. Gegen das Jahr 385 sprechen mehrere Argumente: die eigenartige Verdoppelung der Vorgänge durch die zweimalige Verwendung von Militär mit dem Ziel, die Übergabe einer Kirche an den Hof zu erzwingen; zunächst Ostern 385, dann Ostern 386 oder kurz vorher¹⁶; die Tatsache, dass Augustinus und Paulinus nur *einen* Einsatz von Militär und *eine* Belagerung kennen, während der die Sitte des gemeinsamen Hymnengesanges aufgekommen sei und die mit der Auffindung der Märtyrergebeine des Gervasius und Protasius geendet habe¹⁷; das sicher richtige Verständnis von Sermo 19, wo nicht von einem vorgeschriebenen Text die Rede ist, sondern von einem zufälligen Zusammentreffen, das den Text vom Einzug Jesu in Jerusalem als besonders passend erscheinen liess¹⁸. Wir können einen weiteren Einwand hinzufügen: Nach Brief 20,1 forderte der Hof nun nicht mehr die ausserhalb der Stadt gelegene *basilica Portiana*, sondern eine Kirche innerhalb der Stadtmauern, die *basilica nova*¹⁹. Schon das *nec iam* (nun nicht mehr) legt ein relatives Zeitverhältnis fest: Zu einem nicht näher bestimmbar *früheren* Zeitpunkt erhob der Hof Anspruch auf die *Portiana*, *jetzt* auf die *nova*. Der erste Vorfall geschah 385 (ohne dass wir erführen, wann in jenem Jahr das gewesen ist). Die Absicht des Hofes, eine Kirche zu beschlagnahmen, bezog sich schon deshalb auf die Kirche ausserhalb der Mauern (die *Portiana*), weil nach Cod. Theod. XVI 5,6 häretische, also auch arianische, Kultfeiern damals noch *innerhalb* der Städte verboten waren²⁰. Erst Cod. Theod. XVI 1,4 vom 23. Januar 386 änderte die Rechtslage und gestand den Homöern ein uneingeschränktes Versammlungsrecht zu.

Ich denke, die Einwände wirken klärend. 1. Brief 20 wurde im Jahre 386 geschrieben. Er enthält einen Bericht über die Osterwoche (genau: über die Zeit vom Samstag vor Palmsonntag, 27. März, bis Gründonnerstag, 1./Karfreitag, 2. April). 2. Alles, was Ambrosius seiner Schwester mitteilt, hat sich folglich nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Januar 386 ereignet. 3. Die beiden anderen Texte des Ambrosius (Sermo contra Auxentium und Brief 21) beziehen sich nicht auf die in Brief 20 geschilderten Ereignisse. Schon gar nicht passen die Angaben über den Palmsonntag zu den im Sermo beschriebenen Umständen. Dar-

16 O. Seeck, *Untergang* V 201f. 515; E. Stein, *Geschichte* I 314f.; E. Caspar, *Papsttum* I 600; J. R. Palanque, *St. Ambroise* 511–513; J. H. van Haeringen, *Mnemosyne* 5 (1937) 229–231; W. Ensslin, *RE* VII A2, 2217f.

17 August. *Confess.* IX 7; Paulinus, *Vita S. Ambros.* 13f.

18 G. Rauschen, *Jahrbücher* 489; H. Lietzmann, *Gesch. d. Alt. Kirche* (Berlin 1961) IV 73 mit Anm. 49; W. Ensslin, *RE* VII A2, 2219; H. Rahner, *Kirche und Staat* 101. 158. Richtig dagegen bereits die Benediktiner, in: *PL* XVI, p. 893; später O. Seeck, *Untergang* V 517; J. R. Palanque, *St. Ambroise* 512; H. Dudden, *St. Ambrose* 287 mit Anm. 4; J. H. van Haeringen, *Mnemosyne* 5 (1937) 240.

19 *Postridie quam accepi litteras tuas ... moles, inquietudinum gravium coepit moveri. Nec iam Portiana, hoc est extramurana, basilica petebatur, sed basilica nova, hoc est intramurana, quae maior est.*

20 *Historia* 31 (1982) 357.

aus folgt noch einmal, dass die Rede nicht am Palmsonntag gehalten worden sein kann.

3. *Sermo contra Auxentium und Brief 21*

Zunächst hielt Ambrosius den *Sermo*, dann schrieb er an den Kaiser. Van Haeringen hat dies überzeugend nachgewiesen²¹. Das ist fürs erste eine Aussage über die relative Chronologie. Längst erkannt hatte man ohnehin den engen zeitlichen, sachlichen und gedanklichen Zusammenhang, in dem die beiden Texte zueinander stehen. J. R. Palanque hat acht Abschnitte gegenübergestellt, welche dieselbe Sache in nahezu gleichem Wortlaut darstellen²². Die Liste lässt sich ergänzen:

Sermo

(1) *per tribunos me vidistis aut audistis imperali mandato esse conventum*

(1) *ut quo vellem, abirem hinc*
(vgl. auch 15)

(3) *utinam essem securus quod ecclesia haereticis minime traderetur*

(3) *ad palatium imperatoris irem libenter, si hoc congrueret sacerdotis officio; ut in palatio magis certarem quam in ecclesia. Sed in consistorio non reus solet Christus esse, sed iudex. Causam fidei in ecclesia agendam quis abnuat? Si quis confidit, huc veniat* (vgl. auch 24)

(6) *non metuit arma, non barbaros, qui mortem non timet, qui nulla carnis voluptate retinetur.*

(26) *et gentiles quosdam quatuor aut quinque ferme homines elegit* (sc. Auxentius) *cognitores sibi, si tamen aliquos elegit*

Epist. 21

(1) *Dalmatius me tribunus et notarius mandato ... clementiae convenit tuae*

(18) *atque utinam, imperator, non denuntiasses ut quo vellem pergerem*

(19) *atque utinam liquido mihi pateretur quod Arianis ecclesia minime traderetur*

(17) *venissem, imperator, ad consistorium clementiae tuae, ut haec coram suggererem, si me vel episcopi vel populus permisissent, dicentes de fide in ecclesia coram populo debere tractari* (vgl. auch 1,6,15 und 20)

(19) *opto ut de me, qualis videtur, sententia proferatur.*

(6) *quales autem elegerit* (sc. Auxentius) *iudices, possumus existimationi relinquere, quando eorum nomina timet prodere* (vgl. auch 1: *nec tamen expressit eorum nomina*)

²¹ Mnemosyne 5 (1937) 28–33 (insbesondere 32).

²² St. Ambroise 513.

Auch hier können wir den Ergebnissen van Haeringens weitere Beobachtungen anfügen: Ambrosius hat im Sermo den Brief an den Kaiser nicht erwähnt; aber er spricht vor seiner Gemeinde gleich eingangs von der Botschaft des Kaisers an ihn; von welcher, wie er feststellt, die Gemeinde erfahren habe. Sie ist die Ursache der Unruhe und Verwirrung, die sich in der Gemeinde ausgebreitet haben. In diesem Zustand traf Ambrosius seine Gemeinde an, wenn er sagt, der einzige Grund für die Aufgestörtheit und Furcht müsse sein, dass Tribunen ihm ein Schreiben des Kaisers überbracht hätten – unter anderem mit der Aufforderung, die Stadt zu verlassen²³. Eine Antwort ist jedenfalls noch nicht abgesandt. Der Sermo ist die Berichterstattung und die kritische Auseinandersetzung des Ambrosius mit dem Inhalt des kaiserlichen Schreibens (das wir nicht kennen) vor der Gemeinde, also öffentlich; der Brief in wichtigen Aussagen die Willensäußerung der Gläubigen²⁴.

Brief 21 wird in seiner Stimmungslage, Zielsetzung und Argumentation nur verständlich, wenn man ihn als die unmittelbare Folge der Ansprache vor der Gemeinde begreift und würdigt. Ambrosius holte sich gleichsam aus der Begegnung mit seiner Gemeinde die Bestätigung und Bestärkung für seine Haltung gegenüber dem Kaiser. Der Brief wirkt wie in der von Militär umstellten Kirche, wo Ambrosius seine anklagende Predigt hielt, geschrieben und ist sicher auch dort in seinen Grundlinien aufgesetzt worden.

Die zweite Frage betrifft das Zeitverhältnis zwischen dem Brief aus der Osterwoche (Epist. 20) und diesen beiden Texten: Ist der Brief an Marcellina (Epist. 20) früher oder später als der Sermo und der Brief an den Kaiser (Epist. 21)? Nach Seeck gehören Sermo und Epist. 21 ungefähr in dieselbe Zeit und gehen dem, was in Epist. 20 mitgeteilt wird, um einige Tage, vielleicht einige Wochen voraus²⁵. Andere sind Seecks Vorschlag gefolgt, ohne dass diese Reihenfolge allgemeinen Beifall gefunden hätte²⁶. Wieder war es van Haeringen, der den richtigen Weg aufgezeigt hat²⁷. Die wesentlichen Argumente sind folgende: Brief 20 dokumentiert den *Anfang*, nicht die weitere Abfolge oder gar den Höhe- oder Endpunkt bedeutsamer und folgenschwerer Ereignisse. Ambrosius schreibt (20,1): ... *moles inquietudinum gravium coepit moveri. Nec iam Portiana, hoc est extramurana basilica petebatur, sed basilica nova, hoc est intramurana, quae maior est*. Der Hinweis auf die *Portiana* in 20,1 spielt auf die Vorfälle des Vorjahres an²⁸. Die Mitteilung an Marcellina, dass am Tag nach dem Eintreffen

23 Sermo 1: *Video vos praeter solitum subito esse turbatos atque asservantes mei. Miror quid hoc sit, nisi forte quia per tribunos me vidistis aut audistis imperiali mandato esse conventum; ut quo vellem, abirem hinc: et si qui vellent, sequendi potestatem haberent.*

24 Epist. 21,17 und 18.

25 Untergang V 517.

26 E. Stein, *Geschichte* I 314 mit Anm. 5; J. R. Palanque, *St. Ambroise* 146ff. 160ff. 513f.; W. Ensslin, *RE* VII A2, 2218.

27 Mnemosyne 5 (1937) 229–240.

28 Die Worte *nec iam Portiana* (nun nicht mehr die *Portiana*) verweisen auf die frühere, jetzt veränderte Forderung des Kaisers. Zu den Ereignissen des Vorjahres Sermo 29.

ihres letzten Briefes die schlimme Beunruhigung der Mailänder Gemeinde eingesetzt habe²⁹, zeigt ebenfalls an, dass wir am Beginn kaiserlicher Eingriffe stehen. Ambrosius musste sich damals zum ersten Mal mit gezielten Massnahmen und Anschuldigungen des Hofes auseinandersetzen: Zum ersten Mal griff Militär in den Streit zwischen Kaiser und Bischof ein³⁰, und zum ersten Mal wurde gegen Ambrosius der Vorwurf des Hochverrats erhoben³¹. Die Hinweise im Sermo und in Brief 21 zu diesen Vorwürfen und zur Frage der Loyalität gegenüber dem Kaiser sind eindeutig nachgeordnet, mithin später. Über die Versuche des Hiob hat Ambrosius zuerst in der Osterwoche gepredigt. Im Sermo nimmt er dieses Thema wieder auf und erinnert an die früher gehaltene Predigt³². Ambrosius befürchtet neue und schlimmere Prüfungen. Der Rückzug des Militärs am Karfreitag ist nur eine Unterbrechung, nicht das Ende der Beschwerden; der Kaiser wird von einigen Hofbeamten weiter gereizt. Der Brief schliesst mit den Drohungen des Kämmerers (*praepositus sacri cubiculi*) Calligenus, also eines der höchsten Beamten, er werde Ambrosius enthaupten lassen, und der Antwort des Bischofs, er sei zum Martyrium bereit³³.

Soweit van Haeringen. Seine Argumente haben Überzeugungskraft, und sie lassen sich durch weitere Beobachtungen erhärten. Ausgangspunkt der Überlegungen sind folgende Erkenntnisse:

1. Ambrosius setzt im Sermo bestimmte Vorfälle als bekannt voraus, die er nicht mehr verständlich machen muss, sondern auf die er verweisen kann;
2. der Sermo enthält zugleich *neue* Sachverhalte, die der Rückbindung an Brief 20 entbehren, aber im Brief an den Kaiser wiederkehren und daher den fortschreitenden Ablauf von Ereignissen in einem grösseren Zusammenhang bezeugen;
3. alle wörtlichen Übereinstimmungen zwischen Brief 20 und Sermo bestätigen aufgrund sachlicher und formaler Anhaltspunkte wie zum Beispiel Wiederholung von Tatsachen und Motiven, Formulierung und Tempuswahl den Sermo als das spätere Erzeugnis. In keinem Fall ist das umgekehrte Verhältnis möglich.

Dazu die Beispiele: Der Einsatz von Militär unter Beteiligung von Goten, die Bereitschaft des Ambrosius zum Martyrium, die Forderung des Kaisers auf Überlassung einer Kirche und der Widerstand des Bischofs werden im Sermo als bekannt vorausgesetzt³⁴. Neu ist dagegen die vom Hof übermittelte Aufforderung, in die Verbannung zu gehen. Sie war eine Steigerung im Verhalten des Kaisers. In Brief 20 hatte Ambrosius Schlimmeres als mögliche kaiserliche Reaktion

²⁹ *Epist.* 20,1.

³⁰ Ambrosius berichtet ab *Epist.* 20,9 immer wieder über den Einsatz von Militär. Im Jahr zuvor war Ambrosius nur an den Hof bestellt worden.

³¹ *Epist.* 20, 22, 23 und 28.

³² Vgl. *Epist.* 20,14 und 15 mit *Sermo* 4.

³³ *Epist.* 20,28.

³⁴ *Epist.* 20,9. 16 – *Sermo* 4; *Epist.* 20,2. 8. 16. 19. 22 – *Sermo* 3. 5. 17. 18. 31; *Epist.* 20,5. 9. 10. 23. 28 – *Sermo* 6 (auch 8. 9).

befürchtet; aber noch nicht als kaiserliche Äusserung gekannt³⁵. Neu sind die Vorladung vor den Kronrat zu einer Glaubenserörterung, die Bestellung von weltlichen Untersuchungsrichtern (*cognitores*), die Erwähnung des homöischen Konzils von Ariminum und des arianischen Gegenspielers Auxentius (alias Mercurinus)³⁶. Neu ist der Vorwurf, Ambrosius habe seine Gemeinde getäuscht, indem er sie seine Hymnen habe singen lassen³⁷. Diese Hymnen waren das in Verse gesetzte Glaubensbekenntnis³⁸. Die psychologische und moralische Wirkung des gemeinsamen Gesanges muss sehr gross gewesen sein!³⁹ Übereinstimmungen, zum Teil bis in den Wortlaut hinein, haben wir darüber hinaus in folgenden Fällen:

Epist. 20

(8) Auf die Forderung der *comites* und *tribuni*, die Basilica rasch zu übergeben, da der Kaiser im Rahmen seines Rechtes handle, antwortete Ambrosius: *si a me peteret, quod meum esset, id est fundum meum, argentum meum, quidvis huiusmodi meum, me non refragaturum ...*

(10) *Exigebatur a me, ut compescerem populum. Referebam in meo iure esse, ut non excitarem ...*

(19) *Mandatur denique: trade basilicam. Respondeo: nec mihi fas est tradere nec tibi accipere, imperator, expedit.*

Sermo

(5) *Cum esset propositum ut Ecclesiae vasa iam traderemus, hoc responsi reddidi, me, si de meis aliquid posceretur, aut fundus, aut domus, aut aurum, aut argentum, id quod mei esset, libenter offerre ...*

(30) *Revocavi populum, et tamen invidiam non evasi ...*

(5) (*hoc responsi reddidi*) ... *deinde consulere me etiam imperatoris saluti, quia nec mihi expediret tradere nec illi accipere ...*

35 Vgl. *Epist.* 20,27 und 28. Der Kämmerer Calligonus warnt Ambrosius, er werde ihn enthaupten lassen; aber das ist noch keine offizielle Äusserung des Hofes. Ambrosius antwortete, er sei zum Martyrium bereit. In *Sermo* 1 erfahren wir dann, dass der Kaiser die Verbannung androht.

36 *Sermo* 3 (Vorladung zur Glaubenserörterung); 26 (*cognitores*); 25 (Ariminum: *hanc ergo legem [zur lex de fide vgl. S. 39. 51–54] quisquam sequatur, qua firmatur Ariminense concilium, in quo creatura dictus est Christus?*); 15. 16. 17. 22–24. 26–28 (Auxentius).

37 *Sermo* 34: *Hymnorum quoque meorum carminibus deceptum populum ferunt.*

38 Ebd.: *Plane, nec hoc abnuo. Grande carmen istud est, quo nihil potentius. Quid enim potentius quam confessio Trinitatis, quae quotidie totius populi ore celebratur? Certatim omnes student fidem fateri: Patrem et Filium et Spiritum sanctum norunt versibus praedicare.*

39 Das bezeugen ausdrücklich die Berichte des Augustinus (*Confess.* IX 7) und Paulinus (*Vita Ambr.* 13 = PL XIV, p. 33f.). Der in *Epist.* 20,24 erwähnte Psalmengesang ist natürlich etwas anderes. Zu verschiedenen Thesen in diesem Zusammenhang vgl. B. Altaner/A. Stuiber, *Patrologie* (Freiburg, 9. Aufl. 1978) 384f. und E. Kähler, *RGG* I (3. Aufl.) 669 (s.v. *Athanasianisches Symbol*).

(19) *Iterum dicitur mandasse imperatorem: debeo et ego unam basilicam habere ...*

(27) ... *cum imperatorem comites obsecrarent, ubi prodiret ad ecclesiam ... respondit: «Si vobis iusserit Ambrosius, vinctum me tradetis.»*

(30) ... *aiunt* (sc. die Gegner): *ergo non debet imperator unam basilicam accipere, ad quam procedat ...*

et plus vult Ambrosius posse quam imperator; ut imperatori prodeundi facultatem neget?

Wir können uns endlich der kaiserlichen Gesetzgebung in Kirchen- und Glaubensfragen zuwenden. Gehen wir davon aus, dass Brief 20 im Jahre 386, und zwar in der Osterwoche, geschrieben wurde, dann hat sich alles, was Ambrosius seiner Schwester beschreibt, *nach* Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Januar 386 ereignet. Berührungspunkte und Abhängigkeiten zwischen dem Inhalt des Gesetzes und den nachfolgenden Ereignissen sind naheliegend, eigentlich zu erwarten! Auf diesem Wege sollen zugleich weitere Anhaltspunkte für die Datierung und zeitliche Einordnung gewonnen werden.

4. Gesetzgebung Valentinians II. in Kirchen- und Glaubensangelegenheiten im Jahre 386

4.1. Methodische Überlegungen

Der einzige *im Wortlaut* auf uns gekommene Text der kaiserlichen Kanzlei ist das Toleranzedikt vom 23. Januar 386. Sonst enthalten nur die Briefe des Ambrosius (20 und 21) und der *Sermo contra Auxentium* Hinweise auf gesetzgeberische Massnahmen des Kaisers zugunsten der Arianer und gegen die Orthodoxen; das heisst auf Mailand bezogen: zugunsten der vom Kaiser geförderten dogmatischen Richtung und gegen Ambrosius und seine Mailänder Gemeinde. Dabei erwähnt Ambrosius auch eine *lex de fide*, also ein Gesetz über den Glauben, über das wir aber sonst nichts wissen. Wir erörtern die Texte in der zeitlichen Abfolge, die wir als die richtige ansehen: Epistula 20, *Sermo contra Auxentium*, Epistula 21. Daraus werden sich Aufschlüsse ergeben über deren Inhalt. Als methodische Vorfrage halten wir fest: Alle Einzelheiten bei Ambrosius müssen sich auf kaiserliche Willenskundgebungen beziehen, welche kaiserliches Handeln nachweisen und auf die von Ambrosius berichteten Ereigniszusammenhänge und jeweils aktuellen Themen anwendbar sind.

4.2. Die kaiserlichen Massnahmen: Vergleichende Interpretation

Unsere erste Aussage bezieht sich auf Cod. Theod. XVI 1,4, also das Gesetz vom 23. Januar 386, und Ambrosius, Epist. 20. Die von Ambrosius erwähnten kaiserlichen Massnahmen aus der Osterwoche (nach den Worten des Ambrosius: *praecepta regalia*) entsprechen in wichtigen Einzelheiten dem Inhalt von Cod. Theod. XVI 1,4:

Cod. Theod. XVI 1,4

Der Kaiser droht Strafen an: *si turbulentum quippiam contra ... praeceptum* (nämlich über die Versammlungsfreiheit für die von ihm ausdrücklich geförderte dogmatische Richtung) geschähe ...

der kaiserliche Text schliesst die Anzeigepflicht der im Sinne dieses Gesetzes strafbaren Handlungen ein

die gegen den kaiserlichen Willen handeln, sind *seditionis* und *turbatae ecclesiae auctores*

Versammlungsfreiheit für die Homöer und Strafandrohung gegen die, welche meinen (nämlich die Nicaener), nur ihnen allein sei das Recht auf Zusammenkünfte zugestanden

die gegen den kaiserlichen Willen handeln, sind der Verletzung der kaiserlichen *maiestas* schuldig

Epist. 20

(2) Ambrosius soll dafür sorgen: *ne quid populus turbatum moveret ...*

(3–7) der *praefectus praetorio* meldet die Vorfälle; Verfolgung und Strafvollzug beginnen, die Todesstrafe wird angedroht

(7, 9 und 10) das Verhalten des Ambrosius und seiner Gemeinde entspricht einer *seditio*; Ambrosius ist der *perturbatio publica* schuldig, er wird *incentor* öffentlicher Unruhe genannt

(7) *honoratis multa minabantur gravissima, nisi basilicam traderent ...*

(22) der Kaiser nennt Ambrosius einen *tyrannus* (vgl. auch ebd. 28)

Der Zusammenhang ist also etwa folgender: Die Anordnungen des Kaisers ergaben sich aus den Bestimmungen vom Januar 386. Das Gesetz war die Folge der Ereignisse des Vorjahres, nämlich der Weigerung des Ambrosius, eine Kirche zu räumen. Im Sinne der vom Kaiser erstrebten gleichberechtigten Lehr- und Kulttätigkeit unterschiedlicher dogmatischer Richtungen innerhalb der christlichen Kirche sollte es die rechtliche Grundlage für die Einforderung und Übereignung einer Kirche schaffen und das Verfügungsrecht des Kaisers über zunächst diese eine Mailänder Kirche durchsetzen. Nach dem Standpunkt des Ambrosius, welcher auch der katholische war, waren das Forderungen einer häretischen Gruppierung.

Unsere zweite Aussage betrifft inhaltliche Unterschiede zwischen *Sermo contra Auxentium* / *Epistula 21* und *Epist. 20*, genau genommen die Frage nach neuen und weiterreichenden kaiserlichen Massnahmen. Hier stehen direkte kaiserliche Äusserungen nicht mehr zur Verfügung. Wir können Einzelheiten nur aus den Texten des Ambrosius erschliessen, nämlich insbesondere aus *Sermo*

15–17. 22–25. 31; Epist. 21,9–12. 14–16. 19 (*lex de fide*); Sermo 3. 24. 26. 28; Epist. 21,1. 6. 14. 15–17. 20 (Aufforderung zum Glaubensgespräch im Palast). Zwei Anordnungen des Kaisers stehen im Mittelpunkt:

1. der Erlass einer *lex de fide*, in welcher die in Ariminum aufgestellte dogmatische Formel für allgemein verbindlich erklärt wird;
2. die Aufforderung an Ambrosius, sich im Palast einem Streitgespräch mit seinem Gegner Auxentius über den Glauben zu stellen.

Beide Anordnungen sind neu, zugleich eine Weiterführung und Verschärfung dessen, was der Kaiser im Jahre 386 befohlen und vor Ostern 386 angewendet hatte. Sie gehen sogar erheblich über die bisher verfolgte Politik hinaus, weil sie einen allgemeinen, reichsbezogenen, über Mailand hinaus gültigen Inhalt angenommen haben. Trotzdem hat die Ausweitung des Kirchenkampfes in der Forschung keine angemessene Beachtung gefunden: Man übergeht die Ereignisse mit Stillschweigen⁴⁰, man nimmt sie nicht so wichtig⁴¹, man erklärt das zweite Gesetz als blossen «Zusatz» zum Toleranzedikt⁴² oder hält die Angaben des Ambrosius für tendenziöse Erfindungen und Übertreibungen⁴³. Eine gerechtere, aber doch nicht hinreichende Würdigung finden wir nur bei Rauschen⁴⁴.

Die Äusserungen des Ambrosius machen deutlich, dass es sich bei den gegenüber dem Toleranzedikt schärferen gesetzlichen Bestimmungen 1. um ein Gesetz über den Glauben und 2. nur um eine einzige *lex*, nicht um mehrere Gesetze handelte. Fast immer verwendet Ambrosius den Singular, nur einmal in unscharfer oder generalisierender Ausdrucksweise den Plural *leges*⁴⁵. Ebenso wenig war vorher von einer Disputation über den Glauben die Rede.

Wir können also festhalten: Weder in Cod. Theod. XVI 1,4 noch in Epist. 20

40 So beispielsweise O. Seeck, E. Stein, E. Caspar, J. R. Palanque, J. H. van Haeringen, W. Ensslin, H. von Campenhausen (*Lateinische Kirchenväter*).

41 H. von Campenhausen, *Ambrosius von Mailand* 206f.: Es habe sich nur um bescheidene Anfänge eines Glaubenskampfes und um den Versuch einer Einschüchterung des Ambrosius gehandelt. Dabei sei der Blick nicht über Mailand hinausgegangen und nirgends der Versuch gemacht worden, die verschärften Bestimmungen durchzusetzen.

42 H. Rahner, *Kirche und Staat* 100 (in Hinsicht auf den Zusammenhang ganz unklar und durcheinander).

43 So H. Dudden, *St. Ambrose* 281f.

44 G. Rauschen, *Jahrbücher* 232f. und, soweit es den Tatbestand anlangt, H. von Campenhausen, *Ambrosius von Mailand* 206, der aber mit der Würdigung des Gesetzes nicht das Richtige trifft (vgl. Anm. 43).

45 Vgl. Sermo 3 (*lege lata*). 24 (*putans quod lex fidem possit hominibus imperare*). 25 (*hanc ergo legem*); Epist. 21,10 (*lex tua, imperator*). 11 (*lex tua*). 12 (*lex de fide lata*). 16 (*tolle igitur legem*). Allgemein zu verstehen, nicht konkret und ausschliesslich auf das Glaubensgesetz bezogen Sermo 23, wo Ambrosius den Wunsch seiner Gemeinde hinsichtlich des Auxentius erwähnt: *leges suas secum ferat!* (vgl. auch Sermo 24 und Epist. 21,9). An eine Vielzahl von Gesetzen denkt G. Rauschen, *Jahrbücher* 232 (anders schon H. von Campenhausen, *Ambrosius von Mailand* 206, Anm. 1).

haben wir Anhaltspunkte für die neuen Themen. Der Kern der Sache war dort auch nicht das Glaubensgut selbst, sondern das Nebeneinander verschiedener dogmatischer Gruppierungen. Cod. Theod. XVI 1,4 war keine *lex de fide*, weil der Kaiser nur das Recht auf Versammlungsfreiheit für unterschiedliche dogmatische Richtungen feststellte. Dabei nannte er freilich die von ihm begünstigte dogmatische Richtung, ohne sie allerdings schon mit dem Anspruch auf alleinige Geltung auszurüsten. Der Erlass war eine Rechtsgrundlage nur für Verhandlungen über die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes in einer eigenen Kirche, die in der Gemeinde des Ambrosius (also in Mailand) bis jetzt natürlich nicht zur Verfügung stand. 386 ging es wie im Vorjahr zunächst nur um eine Kirche: 385 war es die *basilica Portiana (extramurana)*, 386 zunächst die *basilica nova (intramurana)* und dann wieder die *Portiana*. 385 sollten Verhandlungen zum Ziele führen, Anfang 386 ein Gesetz über die freie Ausübung des Gottesdienstes. Dann erhob der Kaiser den Anspruch auf grundsätzlich *alle* Kirchen in *allen* Provinzen (seines Reichsteiles): die gesetzliche Grundlage war die *lex de fide*, die in der Zeit zwischen der Absendung der Epist. 20 und der Rede gegen Auxentius veröffentlicht worden war. Valentinian erklärte das homöische Bekenntnis von Ariminum wie vormals Constantius II. zum offiziellen Bekenntnis in seinem Reichsteil. Wer sich nicht unterwerfen wollte, war der Vertreibung ausgeliefert. Die Kirchen konnten zur Übergabe an die Homöer (nach Ambrosius: Arianer) beschlagnahmt werden⁴⁶. Das war eine Reihe von Steigerungen.

⁴⁶ Aufzwingung der Formel von Ariminum – *Sermo 25: hanc ergo legem quisquam sequatur, qua firmatur Ariminense concilium, in quo creatura dictus est Christus ...; Epist. 21, 13–14: Quid illis aliud placere, nisi (quod absit) ut Christi divinitas denegetur? Cum iis plane bene convenit Ariano, qui creaturam Christum dicit, quod etiam gentiles ac Judaei promptissime confitentur. – Hoc scriptum est in Ariminensi synodo: meritoque concilium illud exhorreo, sequens tractatum concilii Nicaeni, a quo me nec mors, nec gladius poterit separare. Quam fidem etiam parens clementiae tuae Theodosius beatissimus imperator et sequitur et probavit. Hanc fidem Galliae tenent, hanc Hispaniae, et cum pia divini Spiritus confessione custodiunt. Vertreibung aus dem Amt und Übergabe der Kirchen – *Sermo 16: quando per ecclesia iubentur eiici catholici sacerdotes, resistentes gladio feriri, curiales proscribi omnes, nisi mandatum impleverint?; 31: numquid de ecclesiae basilicis occupandis possunt denarium offerre Caesaris? (d. h. einen Besitztitel vorweisen); 24: Qui (sc. Auxentius) quos non potuerit sermone decipere, eos gladio putat esse feriendos, cruentas leges ore dictans, manu scribens, et putans quod lex fidem possit hominibus imperare ... Et nos per legem Domini nostri Jesu Christi moriamur huic legi, quae sancit decreta perfidiae. Non lex Ecclesiam congregavit, sed fides Christi ...; Epist. 21, 11–12: Quis erit igitur ille, qui cum legat per tot provincias uno momento esse mandatum, ut quicumque obviaverit imperatori, feriat gladio: quicumque Dei templum non tradiderit, protinus occidatur? quis, inquam, est qui possit vel unus, vel inter paucos dicere imperatori: lex tua mihi non probatur? Non permittitur hoc dicere sacerdotibus, permittitur laicis? Et iudicabit de fide qui aut gratiam sperat, aut metuit offensam? Deinde ipse committam, ut eligam iudices laicos, qui cum tenuerint fide veritatem, aut proscribantur, aut necentur, quod lex de fide lata decernit? Ego igitur aut praevaricationi offeram homines aut poenae; 19: Atque utinam liquido mihi pateret quod Arianis Ecclesia minime traderetur! sponte me offerrem tuae pietatis arbitrio. Sed si ego solus interstrepo, cur etiam de aliis omnibus invadendis Ecclesiis est praeceptum! Auch Epist. 21,9 zeigt, dass nach dem neuen Gesetz das Bekenntnis zum Nicaenum nicht mehr zulässig ist; eben deshalb gilt der Hymnengesang als**

Die erfolglose, verletzte und durch die Standhaftigkeit und Geradlinigkeit des Ambrosius gereizte Staatsmacht trat jeweils heftiger und energischer auf. Nachdem verkündet worden war, dass die in Ariminum aufgestellte dogmatische Formel rechter Glauben sei, war das nicaenische Bekenntnis in Frage gestellt und alle katholischen Kirchen, soweit die Befehlsgewalt Valentinians reichte, grundsätzlich der Verfügungsgewalt des Kaisers ausgeliefert. Was das heisst, werden wir noch erörtern. Auch die Aufforderung an Ambrosius, sich im Palast einer Disputation über den Glauben zu stellen, war eine Folge der *lex de fide*. Dabei war für Ambrosius die Sachlage klar: Ein freies Religionsgespräch kann es nicht geben, wo der Kaiser den Ausgang durch ein Gesetz präjudiziert⁴⁷, und rechtmässige Konzilien sind nicht möglich, solange ein solches Gesetz in Kraft ist; denn nicht der Kaiser kann den Glaubensinhalt festsetzen, indem er diese oder jene aus Diskussionen und Interpretationen entstandene Formel mit Gesetzesvollmacht ausstattet. (Auch die Väter von Nicaea haben ja nicht Glaubensgut *geschaffen*, sondern nur aufgeschrieben – können wir in Gedanken hinzufügen.) Das nicht im Wortlaut erhaltene, aber von Ambrosius mehrfach erwähnte Gesetz Valentinians bestimmte a) den verbindlichen Inhalt des Glaubensgutes, b) den Geltungsbereich und c) den Spielraum für den Einsatz der Staatsmacht. Nun sind hinsichtlich des Gesetzestextes Zweifel an der Zuverlässigkeit der Aussagen des Ambrosius geäussert worden. Man hält sie für tendenziöse Erfindungen und Übertreibungen. Die Bedenken sind gegenstandslos, weil 1. alle wesentlichen Hinweise im Brief des Ambrosius an den Kaiser (Epist. 21) zu finden sind, also eben nicht nur in dem stark polemisch eingefärbten Sermo, und 2. ein Brief des Gegenkaisers Maximus, der zugunsten der Orthodoxie eingriff, die entscheidenden Punkte bestätigt. Maximus weiss, dass ein Kampfgesetz gegen die katholische Kirche erlassen wurde, er weiss von der Belagerung der Kirchen, der Androhung der Strafen einschliesslich der Todesstrafe, der Besetzung von Bistümern mit Arianern und vom Druck auf die Untertanen, das Bekenntnis von Ariminum anzunehmen⁴⁸.

aufrührerisch, weil er dieses Glaubensbekenntnis enthält: *certatim omnes student fidem fateri: Patrem, et Filium, et Spiritum sanctum norunt versibus praedicare* (Sermo 34); alle Gemeindeglieder, die sich am Gesang beteiligen, sind damit *Confessores*.

- 47 Darüber Ambrosius ausführlich im Brief an den Kaiser (Epist. 21,9–11. 15–20). Er begründet seine Weigerung, an einem Glaubensgespräch vor dem Kaiser teilzunehmen, weil eine solche Disputation nur in der Kirche, nicht ausserhalb stattfinden dürfe und im übrigen nur nach Beseitigung des Glaubensgesetzes eine Erörterung der Glaubensfragen möglich sein könne. Unter den gegebenen Umständen regiere nur kaiserlicher Zwang!

- 48 Coll. Avell. 39,3 und 8 (CSEL XXXV 1, p. 89f.): *audio enim ... nouis clementiae tuae edictis ecclesiis catholicis uim illatam fuisse, obsideri in basilicis sacerdotes, multam esse propositam, poenam capitis adiectam et legem sanctissimam sub nomine nescio cuius legis euerti ...* (8) *unde aequum admodum est, ne sancto numini dicata conuellas, Italiam omnem et uenerabilem Romam ceterasque prouincias suis ecclesiis, suis sacerdotibus reddas neque te medius interseras, cum fas sit iustius, qui a catholica ecclesia Arianorum interpretatione discesserint, errorem suum uera religione mutare quam recte sentientibus suam inmittere prauitatem.*

Die *lex de fide* ist einige Zeit vor dem 17. Juni, dem Tag der Auffindung der Märtyrergebeine in der Bischofskirche, wahrscheinlich bald nach dem Scheitern der kaiserlichen Ansprüche während der Osterwoche, erlassen worden. Natürlich haben radikale arianische Gruppierungen am Hofe unter der Anführerschaft der Iustina und des Mercurinus (Auxentius) den Kaiser gedrängt. Ambrosius spielt auf solche Zusammenhänge an⁴⁹.

Die erste Folge war die Anordnung, Ambrosius solle seine Bischofskirche dem Auxentius übergeben und selbst in die Verbannung gehen, sofern er den orthodoxen Glauben bewahre: Massnahmen also, wie sie bis Ostern 386 (Epist. 20 als terminus post quem) nicht ergriffen wurden und auch bis dahin keine Rechtsgrundlage gehabt hätten.

5. Abschliessende Würdigung

Zum Schluss die wichtige Frage nach dem Sinn und den möglichen Folgen der vom Kaiser verfügten Massnahmen. Wir nehmen den Widerspruch zwischen der Einschätzung durch Ambrosius und der Deutung durch H. von Campenhausen zum methodischen Ansatzpunkt:

1. Ambrosius, dessen anklagende Kritik so eindeutig ist: Wann jemals sei zuvor befohlen worden, rechthgläubige Bischöfe zu vertreiben, die sich Widersetzenden dem Richterschwert auszuliefern und die Mitglieder der Gemeinderäte zu verbannen, falls sie die kaiserlichen Anordnungen nicht ausführen ...⁵⁰
2. H. von Campenhausen: Die Frage sei, wie weit die Drohungen des Ediktes buchstäblich ernst genommen werden dürften; die kirchenpolitische Bedeutung der letzten 'arianischen' Reaktion werde überschätzt; die bescheidenen Anfänge des Kampfes liessen keinen weitgreifenden kirchenpolitischen Plan erkennen; ein Versuch ausserhalb Mailands mit dem Edikt durchzudringen, sei nicht überliefert ...⁵¹

Natürlich kennen wir das äussere Erscheinungsbild: Was sich wirklich ereignet hat, reichte nicht über Mailand hinaus. Die erste Erprobung blieb auf Mailand beschränkt. Daraus könnte abgeleitet werden, der Kaiser habe seinen Erlass zwar sicher ernst gemeint, nur die Verhältnisse, nämlich das rasche Nachgeben des Kaisers vor dem kirchlichen Widerstand in Mailand, hätten den Nachweis der Ernsthaftigkeit verhindert. Dann bliebe die Frage nach weiterreichenden Absichten letztlich unentschieden. Wir könnten auch sagen, das, was in Mailand geschehen ist, sei auch ohne sonstige Folgen wichtig genug, um einen gebührenden Platz in der Kirchengeschichte des 4. Jahrhunderts einzunehmen: Denn die gesetzliche Grundlage war geschaffen (das ist entscheidend), und der Hof machte auch sofort den ernsthaften Versuch, nach dem Gesetz zu verfahren,

49 *Sermo* 15–17. 22–24. 26; *Epist.* 21, 6. 13. 16.

50 Vgl. oben S. 52–54.

51 *Ambrosius* 206f.

indem er Ambrosius aufforderte, seine Bischofskirche dem Auxentius zu übergeben und ins Exil zu gehen, falls er bei seinem Glauben verharre. Wir verstehen die Schritte kaum, wenn wir sie nur vom Scheitern des kaiserlichen Versuches und nicht von der Zielsetzung her einordnen.

Die Würdigung der kaiserlichen Gesetzgebung hängt aber letztlich auch nicht an der Tatsache, dass alles sich nur in *einer* Stadt abgespielt hat und um *eine* Kirche drehte. Die ganze Sache hatte ihre grundsätzliche Bedeutung, wobei die Beschränkung auf *einen* Schauplatz eher zweitrangig ist; denn betroffen war nicht nur das Glaubensgut der Kirche, sondern auch die Freiheit der Kirche in Angelegenheiten des Glaubens. Kirche und Glauben bedeuteten für Ambrosius die volle *Einheit* der Kirche unter dem nicaenischen Bekenntnis und die volle *Hoheit* der Kirche in Glaubensdingen. Wurden diese Vorbedingungen und Grundregeln an einem Platz in Frage gestellt, dann war das keine harmlose Nebensache, sondern ein Anstoss erregender Vorfall von reichsweiter Wichtigkeit.

Das wird noch deutlicher, wenn wir Eigenarten der Rechtsanschauung in den Gedankengang einfügen: Was der Kaiser verordnete, musste nicht sofort mit Hilfe der Staatsmacht planmässig und reichsweit in die Tat umgesetzt werden. Natürlich galt das Gesetz grundsätzlich im ganzen Herrschaftsbereich Valentinians. Aber nur in Mailand sass damals die arianische Gruppierung, deren Ansprüche befriedigt werden sollten. Wir dürfen also getrost annehmen, dass beispielsweise in Gallien, wo es keine Arianer (Homöer) gab, auch nichts geschah. So lange nicht bestimmte Rechte aufgrund bestehender Erlasse eingefordert wurden oder von Staats wegen unbedingt durchgesetzt werden sollten, ruhte in der Regel das juristische und exekutive Instrumentarium. Nur im Falle ernsthaft erhobener Ansprüche oder – weitergehend – im Falle von Anzeigen, hätten auch in Aquileia, Rom oder Karthago⁵² Zwangsmassnahmen gegen die katholische Kirche eingeleitet werden können!

Die Konfiskation von Kirchen (oder: einer Kirche) war unter den vorgegebenen Rechtsbedingungen nicht anders möglich als auf dem Wege eines Glaubensgesetzes, das die Rechte der Nicaener aufhob. Ein Glaubensgesetz schuf aber Bedingungen, auf die sich die Andersgesinnten, nämlich die abweichende dogmatische Richtung des homöischen Bekenntnisses von Ariminum, sofern erforderlich, wirksam berufen konnten.

Um so mehr musste Ambrosius die Angelegenheit von ihrer grundsätzlichen Seite her würdigen, die auch wir angesichts der damals geltenden Voraussetzungen nicht ausser acht lassen dürfen.

52 Grundsätzlich auch in Gallien, nur dass Gallien damals in der Hand des Usurpators Maximus war. Aber Valentinian II. hatte natürlich nicht auf Gallien verzichtet.